

**GEMEINDE BÜTGENBACH  
PROVINZ LÜTTICH**

**VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS BETREFFEND DIE  
VERKEHRSREGELUNG IN ELSENBORN, HERZEBÖSCH ANLÄSSLICH DES 35-  
JÄHRIGEN BESTEHENS DES JGV "BLINDGÄNGER" ELSENBORN**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht, dass aus Anlass der Veranstaltung "35 Jahre JGV "Blindgänger" Elsenborn vom 01.03. bis zum 03.03.2024 in Elsenborn im Sport- und Kulturzentrum „Herzebösch“ verschiedene Verkehrsmaßnahmen getroffen werden sollten;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 133 des Gemeindedekretes 23.04.2018;

**VERORDNET:**

Artikel 1: Am 01.03.2024 ab 12.00 Uhr bis zum 04.03.2024 um 12 Uhr wird anlässlich der Veranstaltung "35 Jahre JGV Elsenborn" im Bereich des Sport- und Kulturzentrums "Herzebösch" in Elsenborn:

- die Geschwindigkeit auf der Regionalstraße N647 zwischen den Kilometerpunkten 7,2 (Tankstelle Rauw) und 7,8 (Ortseingangsschild F3 Elsenborn) auf 50 km/h begrenzt;
- eine Einbahnregelung auf dem Parallelweg zur N647 von der "Kupferstraße" in Richtung "Zosterbach" eingeführt;
- gilt ein Parkverbot auf der linken Seite ab der Kreuzung "Kupferstraße-Parallelweg zur Regionalstraße N647" bis zur Kreuzung "Parallelweg zur Regionalstraße N647-Zosterbach";
- gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot ab der Kreuzung "Lagerstraße-Kupferstraße" bis zur Kreuzung "Kupferstraße-Parallelweg zur Regionalstraße N647".

Artikel 2: Der Arbeiterdienst der Gemeinde hat für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 5: Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Organisatoren, an den Öffentlichen Dienst der Wallonie- Straßenverwaltung Sankt-Vith, TEC Verviers-Lüttich, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, die Notaufnahme Sankt-Vith und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 29.02.2024

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Der Bürgermeister,

D. Franzen

